

hat, den Anderen durch ein Anbot, in welchem er jene Leistung verspricht, zu — innerhalb gewisser Grenzen — beliebigem Verhalten zu veranlassen, während jener, der nicht solche Allein-Macht hat, den Anderen durch Anbot, in welchem er solche Leistung verspricht, nicht zu beliebigem Verhalten veranlassen kann, sondern nur zu solchem Verhalten, welches dem Anderen weniger „im Lichte der Unlust“ steht, als jene Arten eigenen Verhaltens, auf welche „im Wettbewerbe“ mit ähnlichen Anboten gezielt wird. Die sogenannte „Herrschaft kraft Monopolstellung“ ist also keine „Herrschaft“, sondern nur eine besondere „Anbot-Geltungsmacht“, nämlich die Macht, durch ein Anbot, in welchem sich die Versprechung besonderer Leistung findet, den Anbot-adressaten zu — innerhalb gewisser Grenzen — beliebigem Verhalten zu veranlassen. Auch mit der Annahme solchen Angebotes ist aber keine „Herrschaft“ vorhanden, da eben ein „Anbot“ niemals ein „Anspruch“, weder eine „Bitte“ noch ein „Gebot“ ist, also keine „Ander-Soll-Behauptung“ enthält. Die in einem „Anbote“ enthaltene „Eigen-Allein-Macht-Behauptung“ darf eben nicht mit einer „Ander-Soll-Behauptung“ verwechselt werden, denn jener, der ein „Anbot mit Eigen-Allein-Macht-Behauptung“ stellt, behauptet keineswegs, daß Erfahrung besonderer Seele von besonderem Verhalten des Adressaten in Beziehung zu ihrem Wissen um die aufgestellte Behauptung eines „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Gedankens“ die wirkende Bedingung für die Verwirklichung eines auf den Adressaten bezogenen Unwertes abgeben werde, und jener, der ein solches Anbot annimmt, zielt darauf, daß der Anbietende nun im Sinne seiner Versprechung zu besonderem Verhalten verpflichtet sei, keineswegs aber schwebt ihm die Verwirklichung einer Folge eigener Pflicht als Wider-Zielwirkung vor. Es gibt allerdings besondere Behauptungen, hinsichtlich welcher erst eine nähere Zergliederung ergibt, ob sie „Angebote“ oder „Gebote“ sind. Nehmen wir etwa an, daß A, der in einer Provinzstadt wohnt und schwer erkrankt ist, aus der Hauptstadt den berühmten Chirurgen B kommen läßt, der zu ihm sagt: „Wenn Sie mir nicht 100 000 Mark geben, operiere ich Sie nicht!“, so liegt ein Anbot vor, da B den A durch seine Versprechung, ihn zu operieren, zur Übergabe von 100 000 Mark zu veranlassen sucht. Sagt jedoch B zu A: „Wenn Sie mir nicht sofort 100 000 Mark geben, reise ich wieder ab!“, so liegt ein Anbot und ein Gebot vor, da B dem A verspricht, ihm nach Übergabe von 100 000 Mark zu operieren, überdies aber droht, mangels sofortiger Übergabe des Betrages abzureisen, womit ein auf den B bezogener Unwert verwirklicht würde, da er nun „rettungslos verloren“ wäre. Im letzteren Falle sucht also B den A durch ein Anbot und durch ein gleichgerichtetes Gebot zu besonderem Verhalten zu veranlassen, es liegt ein „mit einem Anbote verbundenes Gebot“ vor, ein nicht allzu seltener Fall,